

Antrag der Fraktion der CDU**Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen und Eigenbetriebe**

Die parlamentarische Kontrolle der Beteiligungen und Eigenbetriebe ist eine von vielen Aufgaben des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses und wird zumeist anhand von halbjährlichen Controllingberichten und jährlichen Beteiligungsberichten durchgeführt. Bisher konnten die Fraktionen neben der parlamentarischen Kontrolle im staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss ihre Kontrollrechte auch in den Aufsichtsräten der Beteiligungen wahrnehmen.

Aufgrund der einseitigen Entscheidung des Senats, die Aufsichtsräte weitestgehend ohne Parlamentarier zu besetzen droht der Verlust an Informationen über die Beteiligungen für die Abgeordneten und eine umfassende Kontrolle des Senats ist nicht mehr gewährleistet. Um diesen Mangel zu kompensieren, soll ein ständiger parlamentarischer Ausschuss gegründet werden, der u. a. quartalsweise über die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen, Eigenbetriebe, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes berät und auch die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen erhält. Gleichzeitig wird der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss von den bisherigen Kontrollaufgaben entlastet.

Gegenstand der Beratungen in dem Controllingausschuss sind die Berichte (Beteiligungsbericht und Controlling), die Jahresabschlussberichte, die Wirtschaftspläne und die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen der Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen beteiligt ist, die wirtschaftliche Entwicklung der Eigenbetriebe und Museumsstiftungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Bremen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

A. Änderung des Einsetzungsbeschlusses des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

Die Bürgerschaft (Landtag) ändert den Einsetzungsbeschluss des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses (Drs. 19/33) wie folgt:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der sonstigen Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss die Aufgaben der Bürgerschaft nach §§ 36 Absatz 5 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG).

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben eines Sondervermögensausschusses nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) und nach dem Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRückIG) wahr.

Seine Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds nimmt er als Sondervermögensausschuss des Bremer Kapitaldienstfonds wahr.

B. Einsetzung eines ständigen Controllingausschusses

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen ständigen Controllingausschuss ein.

Der Ausschuss hat die Aufgaben:

1. Der Controllingausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen, der Eigenbetriebe, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen wahr.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem Controllingausschuss die Aufgaben der Bürgerschaft nach §§ 17 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 6, 25 Absatz 1 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG).

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

C. Aufgabenwahrnehmung des Controllingausschusses

I. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, dem Controllingausschuss

1. die im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgeführten unterjährigen Berichte spätestens zur letzten Sitzung in dem auf den Berichtszeitraum folgenden Quartal zu erstatten;
2. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Beteiligungsgesellschaften nach Kapitel E. III. des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu berichten;
3. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Eigenbetrieben, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Bremen zu berichten;
4. die beschlossenen Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe zuzuleiten;
5. quartalsweise über
 - a) die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften, der Eigenbetriebe, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes und
 - b) das Controlling der Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landeszu berichten;
6. jährlich über
 - a) die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) und
 - b) den vorläufigen Jahresabschluss sowie die testierten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Museumsstiftungenzu berichten,
7. die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, die den wesentlichen Verlauf der Beratungen im Aufsichtsrat wiedergeben sollen, zuzusenden;
8. auf Nachfrage Vorlagen der Aufsichtsratssitzungen zuzuleiten und
9. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen und Berichte zur Verfügung zu stellen.

II. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, auf Nachfrage des Controllingausschusses die Geschäftsführungen anzuweisen, im Controllingausschuss über einzelne Punkte, die der Aufgabenwahrnehmung des Ausschusses dienen, zu berichten.

III. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, dass Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der erfolgten Änderungen zu überarbeiten.

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU